



**LAND
OBERÖSTERREICH**

**Bezirkshauptmannschaft
Kirchdorf an der Krems**
4560 Kirchdorf a.d. Krems • Garnisonstraße 1

**Geschäftszeichen:
N10-161-2010-Rum/Se**

Bearbeiter: Hofrat Mag. Kurt Rußmann
Tel: (+43 7582) 685-655 30
Fax: (+43 7582) 685-265 399
E-Mail: bh-ki.post@ooe.gv.at

**Bezirksbeauftragter für
Natur- u. Landschaftsschutz**

www.bh-kirchdorf.ooe.gv.at

Kirchdorf a.d. Krems, 16. Juli 2013

**Energie AG Oberösterreich Netz GmbH
110-kV-Leitung Vorchdorf – Kirchdorf
Naturschutzgutachten - Bezirk Kirchdorf/Krems**

Die Energie AG Oberösterreich plant die Errichtung einer 110-kV-Freileitung zwischen Vorchdorf und Kirchdorf. Für das Vorhaben wurde unter Vorlage der entsprechenden Projektunterlagen die Naturschutzbewilligung beantragt. Die Antragsunterlagen bestehen aus einem technischen Projekt und einer Darstellung und Beurteilung der naturräumlichen Verhältnisse von Dr. Eisner: „Fachgutachten – Lebensräume, Vogelfauna, Landschaftsbild“.

Das Gutachten beinhaltet im Wesentlichen

1. eine Bewertung der Landschaft und des zu erwartenden Eingriffes durch die Freileitung;
2. eine Erhebung der Avifauna und die zu erwartenden Auswirkungen, es werden auch Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen.
3. Speziell wird auf das allfällige Vorkommen von waldbewohnenden Fledermäusen eingegangen.
4. Beschreibung und Beurteilung der Auswirkung auf die Korridorfunktion des betroffenen Landschaftsraumes;
5. Vegetationserhebung im Bereich der Maststandorte.

In der Einleitung zum Projekt wird unter Hinweis auf die energierechtliche Genehmigung des Vorhabens auf eine Erdkabelvariante eingegangen, es wird diesbezüglich auf vorangegangene Prüfungen einer solchen Variante, insbesondere durch die TU Graz mit einem negativen Ergebnis hingewiesen.

Die geplante Freileitung hat eine Gesamtlänge von 23,534 km, sie berührt die Bezirke Gmunden und Kirchdorf. Im Bereich des Bezirks Kirchdorf an der Krems beginnt die Trasse bei der Überquerung des Almflusses und verläuft über dem Talgrund zum Umspannwerk "Steinfeld", überquert dann das Tal des Steinbaches und verläuft dann ca. 500 m südlich der Gemeindegrenze Steinbach am Ziehberg über einen langen Waldrücken bis zum Bereich Lauterbach im Gemeindegebiet von Inzersdorf bis zum Umspannwerk Kirchdorf südlich des Zementwerkes.

Die Leitung umfasst 105 Maststandorte, die Masten sollen in Stahlgitterbauweise ausgeführt werden mit einer Höhe von 20 bis 35 Meter über der Geländeoberkante und einer unteren Ausliegerbreite von ca. 5 bis 7 Meter. Die Masten werden auf Stahlbetonfundamente gestellt, die Fundamente haben jeweils eine Grundfläche von etwa 7,0 m². Die Masten werden im Detail jeweils so situiert, dass auf die örtliche Raumnutzung möglichst Rücksicht genommen wird, die Masten werden überwiegend an Bestandesrändern und Nutzungsgrenzen, so weit es technisch möglich ist, angeordnet. Von den 105 Maststandorten befinden sich etwa die Hälfte, 56 Standorte, auf Waldboden, etwa ein Viertel, 24 Standorte, auf Ackerflächen, 19 Standorte auf Fettwiesen und der Rest auf Sonderstandorten, drei auf einer Glatthaferwiese, zwei auf Weideflächen und einer auf Hochstaudenfluren zwischen Fichtenaufforstungen. Die Maststandorte wurden im Hinblick auf geschützte Arten kartiert. Auf Maststandort 22 kommt die Türkenbundlilie vor, auf Maststandort 42 Seidelbast und auf den Standorten 107 und 109, das ist im Kirchdorfer Becken, wurden als geschützte Arten Sumpfbaldrian und Kuckuckslichtnelke festgestellt.

So weit die Trasse Gehölzbestände quert ist ein Aufhub in einer Breite von ca. 40,0 Meter erforderlich. Der notwendige Trassenauftrieb macht Gehölzentnahmen auf einer Fläche von 39 ha erforderlich. Ca. 26 ha der Auftriebsfläche entfallen auf Fichtenwälder, Laub-Mischwälder nehmen ca. 10 ha ein, auf reine Laubwaldbestände entfallen ca. 1,5 ha, auf Ufergehölze ca. 1,0 ha, der Anteil an Streuobstwiesen liegt jeweils unter 1,0 ha.

Die vorliegende fachliche Beurteilung bezieht sich auf den Raum Kirchdorf/Krems.

Nach der naturschutzfachlichen Raumgliederung von Oberösterreich werden die Naturräume Traun- Enns- Riedelland, Almtaler und Kirchdorfer Flyschberge und Mittleres Kremstal berührt.

Eine Beschreibung der Raumeinheiten ist im detaillierten Gutachten des Bezirksbeauftragten für Natur- u. Landschaftsschutz für den Bezirk Gmunden enthalten.

Auswirkungen der Freileitung auf Naturhaushalt und den Lebensraum für Tiere und Pflanzen:

Im Gutachten von Dr. Eisner wird das Vorhaben im Hinblick auf seine Auswirkung auf die Vogelfauna im Besonderen untersucht, dabei werden Empfehlungen der EU berücksichtigt. Es wird im Besonderen auf zwei Gefahren eingegangen, den Stromschlag und die Kollision der Vögel mit Leitungsdrähten, die sie im Flug kaum als Hindernisse wahrnehmen können. Das Kollisionsrisiko ist vor allem bei ungünstigen Sichtbedingungen wie Regen, Dämmerung, Nacht u. dgl. hoch und bei Abflugbewegungen und Landen sowie Ausweichflügen. Das Kollisionsrisiko hängt wesentlich von der Körpergröße der Arten ab. Es wurde die Auswirkung der Lebensraumveränderung auf die Vogelwelt untersucht, dabei ist der Schluss zu ziehen, dass die Reduzierung der Gehölzfläche durch den Trassenauftrieb in Bezug auf die Landschaftsausstattung mit Wald und Gehölzflächen von untergeordneter Bedeutung ist. Die Trassen werden in ihrem Betrieb niederwaldartig bewirtschaftet, dadurch ergeben sich langfristig zusätzliche Strukturen und Waldrandeffekte mit einer höheren Artenvielfalt, wie es in der Regel in geschlossenen Beständen der Fall ist. Negative Auswirkungen sind durch das Kollisionsrisiko der Vögel mit der Seilbespannung zu erwarten. Für folgende Arten ist ein hohes Risiko gegeben: Auerhuhn, Gänsesäger, Rebhuhn, Schnatterente, Schwarzstorch, Wachtel, Uhu und Weißstorch. Eine

Beeinträchtigung der jeweiligen Vogelpopulation lässt sich durch die Markierung der Erdseile mit geeigneten Markern verringern. Auch wenn Einzelkollisionen trotzdem nicht auszuschließen sind, ist davon auszugehen, dass durch diese Maßnahme die Auswirkung des Kollisionsrisikos auf ein vertretbares Maß gesenkt werden kann.

Im Hinblick auf die Auswirkung des Vorhabens auf den Lebensraum für Tiere wurde auch eine allfällige Auswirkung auf Fledermäuse geprüft. Wald bewohnende Fledermäuse könnten durch Fällungsarbeiten während der Winterruhe beeinträchtigt werden, dem kann durch einen geeigneten Schlägerungszeitpunkt entgegengewirkt werden.

Der Trassenverlauf berührt laut dem Positionspapier der Oö. Landesumweltanwaltschaft Bereiche des „Wildtierkorridor Mitte“. Aus fachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass durch die geplante Freileitung keine Beeinträchtigung der Korridorfunktion für bodenlebende Tiere besteht. Wild lebende Tiere können sich auch im Bereich der Freileitung frei bewegen, sodass durch die Freileitung keine Beeinträchtigung der Korridorfunktion zu erwarten ist.

Abgesehen von Großvögeln sind störende Wirkungen auf den örtlichen Lebensraum für Tiere durch dieses Vorhaben kaum zu erwarten. Der Biotopverlust beschränkt sich im Wesentlichen auf den Flächenverlust durch die Errichtung der Fundamente für die Gittermasten und auf den Verlust von Gehölzflächen. Der Flächenverlust beträgt rechnerisch ca. 364 m² (52 x 7,0 m²) und ist wegen der geringen Fläche von untergeordneter Bedeutung. Es sind keine einmaligen Biotope betroffen, bei den ökologisch wertvollsten Flächen handelt es sich um Glatthaferwiesen, die flächenmäßig geringfügig geschmälert werden. Ein Verlust an Gehölzflächen entsteht durch den Trassenaufrieb. Langfristig gleicht sich der Gehölzflächenverlust dadurch teilweise aus, dass die Flächen sich mit niederen Gehölzen bewachsen, die langfristig wieder die Funktion der ursprünglichen Gehölzfläche übernehmen können.

Durch das Vorhaben sind die Zielsetzungen des Naturschutzes, wie sie in den einzelnen Raumeinheiten festgelegt sind, nicht wesentlich beeinträchtigt. Die wichtigsten Ziele, die Entwicklung von Ufergehölzen, flussbegleitenden Auwäldern, die Erhaltung und die Verbesserung der Ausstattung mit Landschaftselementen u. dgl. sind durch die Errichtung einer Freileitung nicht in Frage gestellt bzw. sind nicht betroffen.

Auswirkung auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft:

Ein maßgeblicher Eingriff ist im Hinblick auf das Landschaftsbild – und damit auch auf den Erholungswert - zu erwarten.

Dr. Eisner kommt in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass zumindest in den gut einsehbaren Landschaftsteilen eine hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit des Erholungswertes unvermeidbar ist, er schlägt als Ausgleich diverse Kompensationsmaßnahmen bis hin zu Ausgleichszahlungen vor. Eisner beurteilt das Landschaftsbild nach den Kategorien „Vielfalt“ und „Eigenart“, zur Erfassung von „Vielfalt“ beurteilt er die Merkmale Nutzungsvielfalt, Strukturelemente, Reliefdynamik und Sichtbeziehungen. Merkmale zur Erfassung von „Eigenart“ sind Nutzungseigenart, Gestaltform, Seltenheit, Prägnanz und Gefährdung. Den „Erholungswert“ quantifiziert er im Hinblick auf Begehbarkeit, Aussichtspunkte und Vorbelastungen. Eisner versucht, die Auswirkungen der Freileitung durch folgende Merkmale zu beschreiben: Einsehbarkeit, Flächenanteil, optische Dominanz, Schneisenbildung, störende Sichtbeziehungen, Abgrenzungseffekte und Vorbelastungen.

Eine Freileitung mit 20 bis 35 Meter hohen Stahlgittermasten ist zwangsläufig mit einem schweren Eingriff verbunden, sofern die Leitung durch eine strukturreiche Kulturlandschaft bzw. geschlossene Waldlandschaft führt, wie es im gegenständlichen Fall zutrifft. Aus Sicht des Landschaftsschutz ist aufgrund der Schwere des Landschaftseingriffes das Vorhaben negativ zu beurteilen. Die optische Störwirkung kann auch nicht durch begleitende, die Eingriffswirkung


abschwächende Maßnahmen, wie etwa Färbelung, div. Abschirm- und optische Abdeckmaßnahmen u. dgl. wirkungsvoll reduziert werden.

Eine Kabelvariante, wie sie in den Einreichunterlagen im Zusammenhang mit der erteilten energierechtlichen Bewilligung erwähnt wird, würde naturgemäß die Bedenken in Bezug auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausräumen. Es ist daher aus fachlicher Sicht im Zuge der Entscheidungsfindung durch die Behörde eine Kabellösung zu prüfen und es ist ihr gegebenenfalls der Vorzug zu geben (wobei in einem solchen Fall naturgemäß ein gesondertes Verfahren durchzuführen wäre).

Sollte nachweislich eine Kabellösung nicht möglich sein und die Behörde das Vorhaben trotz der fachlichen Bedenken im Rahmen einer Interessensabwägung genehmigen, so ist zumindest Folgendes vorzuschreiben:

1. Das Vorhaben ist, so weit im Folgenden nichts anderes verlangt wird, projektsgemäß und unter Umsetzung der folgenden von der Projektwerberin angebotenen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:
 - a) Vorübergehende Eingriffe sind auf das unumgängliche Ausmaß zu beschränken und umgehend im Sinne der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu rekultivieren.
 - b) Die Freischlägerung der Trasse ist in der Zeit von September bis Ende Februar durchzuführen, ausgenommen BHD > 100 und Altholzbestände lichter Laub- und Laubmischwälder.
 - c) Altbestände lichter Laub- und Laubmischwälder sind vor der Freischlägerung auszuweisen und in der Zeit von November bis Februar zu fällen.
 - d) Das Erdseil ist zum Schutz vor Vogelkollisionen mit Vogelmarkern in Spiralform (ca. 30 cm Durchmesser) zu markieren.
 - e) Masten und Seile sind mit einem dunklen Farbanstrich zu versehen (Masten RAL 6003).
 - f) Die Wiederbewaldung der freigeschlägerten Trasse hat durch Naturverjüngung zu erfolgen. Bei Ausbleiben einer Wiederbewaldung ist mit standortgerechten Laubholzarten und Wildsträuchern aufzuforsten (einzubringen sind an Wildsträuchern: Hasel, Schlehdorn wolliger Schneeball, gewöhnlicher Schneeball, Hartriegel, Liguster, Vogelkirsche, Traubenkirsche, Eberesche, Salweide). Wildsträucher sind gruppenweise, in einer Pflanzdichte von ca. 3.000 Pflanzen/ha einzubringen und gegen Wildverbiss zu schützen.
 - g) Die Durchführung der Maßnahmen ist von einer fachlich geeigneten Aufsicht zu begleiten. Die tatsächlich zur Ausführung gelangten Maßnahmen sind in einem Abschlussbericht mit Fotodokumentationen darzustellen.
2. Soweit vom Maststandort ein Sonderstandort, wie etwa eine Sumpffläche, ein vernässter Standort, eine Glatthaferweide u. dgl. betroffen ist, so ist die temporäre Baustellenzufahrt ohne Eingriff in den Untergrund durch mobile Befestigungselemente herzustellen. Nach Durchführung der Baumaßnahme ist die vorübergehende Befestigung wieder zu entfernen.
3. Auf Sonderstandorten sind Materialzwischenlagerungen im Zuge der Bauausführung sowie sonstige Grundinanspruchnahmen nicht zulässig.
4. Im Zuge des Trassenfreihiebes ist nur die Entnahme von Hochstämmen im unbedingt notwendigen Ausmaß zulässig, niedere Gehölze, vor allem Wildsträucher, sind zu belassen.

5. Baustellenzufahrten sind so zu errichten, dass der Eingriff so gering wie möglich gehalten wird, nach Durchführung der Baumaßnahmen sind die vorübergehend beanspruchten Flächen im Sinne der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu rekultivieren.
6. Bei Auflassung der Anlage ist diese zu entfernen und die Flächen in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen.


Mag. Kurt Rußmann

Dauer der Amtshandlung: 1 Amtsorgan, 30/2 Stunden

St✓

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems, Garnisonstraße 1, 4560 Kirchdorf a.d. Krems, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr von 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-kirchdorf.gv.at. **Amtsstunden:** Mo, Do von 07:00 bis 12:00 und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di von 07:00 bis 17:30 Uhr (Bürgertag), Mi, Fr von 07:00 bis 12:30 Uhr